

Satzung

Fördererverein Martin-Luther-Kindergarten Eidelstedt e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderverein Martin-Luther-Kindergarten Eidelstedt e.V.“, er hat seinen Sitz in Hamburg und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung der Erziehung und der Bildung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln und deren Weitergabe zur Unterstützung der in Hamburg-Eidelstedt gelegenen Einrichtungen Martin-Luther-Kindergartens und Krippenhaus Martin Luther.

§ 2a Ausschließlichkeit

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Verein darf keinen Gewinn erstreben.
2. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Mittel des Vereins erhalten.
3. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr und Finanzierung

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Finanzierung des Vereins erfolgt im wesentlichen durch Beiträge der Mitglieder und Spenden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand (§ 10). Gegen die Ablehnung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung (§ 12) zulässig.

§ 5 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch den Tod des Mitgliedes oder die Auflösung der juristischen Person (vgl. § 4),
- b) durch den Austritt aus dem Verein,
- c) durch den Ausschluss aus dem Verein.

§ 6 Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist zum Ende eines jeden Halbjahres (30.06/31.12.) zulässig und muss dem Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens einem Monat schriftlich erklärt werden.

§ 7 Ausschluss

Ein Mitglied kann durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Satzung des Vereins verstößt oder in anderer Weise gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstößt. Ein wichtiger Grund, der zum Ausschluss berechtigt, liegt auch dann vor, wenn der Mitgliedsbeitrag trotz zweimaliger Mahnung nicht bezahlt wird.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu dem Antrag auf Ausschluss zu äußern.

Der Beschluss auf Ausschluss ist dem Mitglied mit Gründen zuzustellen.

Gegen diesen Beschluss ist innerhalb von vier Wochen die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, die endgültig entscheidet.

§ 8 Beitrag

Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung jeweils für ein Geschäftsjahr festgesetzt.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus bis zu fünf, mindestens drei Mitgliedern. Die Tätigkeit aller Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Der Vorstand besteht mindestens aus 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden und Schatzmeister.

Der Vorstand beschließt über die Angelegenheiten des Vereins mit der Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.

Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Wählbar sind Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand aus, so kann sich der Vorstand durch Hinzuwahl eines anderen Vorstandsmitgliedes bis zur nächsten Mitgliederversammlung ergänzen.

Die Mitglieder des Vorstandes können ihr Amt zum Ende eines Geschäftsjahres niederlegen, wenn sie dies mindestens sechs Monate vor Ende des Geschäftsjahres dem Vorstandsvorsitzenden schriftlich angezeigt haben. Aus wichtigem Grund kann das Amt sofort niedergelegt werden.

Der Vorsitzende, sein Stellvertreter oder der Schatzmeister vertreten den Verein jeweils allein.

Die Vorstandmitglieder sind gegenüber der kontoführenden Bank jeder einzeln zur Vertretung des Vereins ermächtigt.

Der Vorsitzende oder ein Stellvertreter zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied dürfen im Einzelfall bis zur Höhe von 1.000 EUR über das Vereinsvermögen verfügen.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

§ 12 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden durch schriftliche Einladung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen einberufen, und zwar mindestens einmal jährlich, im übrigen durch Antrag von mindestens dem 10. Teil der Mitglieder des Vereins. Der Einladung muss die Tagesordnung beigefügt sein. Der Mitgliederversammlung obliegen die im BGB und in dieser Satzung vorgesehenen Aufgaben, insbesondere:

- a) die Entgegennahme des Jahresberichtes,
- b) die Entlastung des Vorstandes,
- c) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
- d) die Bestimmung von zwei Kassenprüfern.

Beschlüsse werden im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Soweit infolge Auflage des Registergerichts oder einer anderen Behörde eine Satzungsänderung erforderlich ist, ist der Vorstand befugt, diese Satzungsänderung zu beschließen.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich, der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll niederzulegen, das vom Vorsitzenden und von Protokollführer zu unterzeichnen ist und von den Mitgliedern auf Wunsch eingesehen werden kann.

§ 13 Nachträgliche Änderung der Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 14 Auflösung

Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine zu diesem Zweck besonders einberufene Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit.

Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die ev.-luth. Kirchengemeinde Eidelstedt, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der in § 2 dieser Satzung genannten Aufgaben, insbesondere der Erziehung der Kinder der dort genannten Einrichtungen zu verwenden hat.

Hamburg, den 14.02.2020